

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernspredker Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

61. Jahrgang.

Nr. 81.

Mittwoch, den 8. April

1914.

Bekanntmachung, kinematographische Vorstellungen betr.

Die Bekanntmachung vom 17. Juli 1909 wird aufgehoben und mit Zustimmung des Bezirksausschusses durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. November 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) müssen öffentliche und an öffentlichen Orten stattfindende nichtöffentliche Vorstellungen mit Kinematographen spätestens 3 Tage vor ihrem Beginn der **Polizeibehörde** (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) angezeigt und dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis diese Behörde über die (Sicherheitspolizeiliche) Unbedenklichkeit der Vorstellungen eine **schriftliche Bescheinigung** erteilt hat.

Die Bescheinigung hat der Veranstalter der Vorstellung während dieser stets bei sich zu führen und den aufsichtsführenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Sie wird nur dann erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Anforderungen der genannten Ministerialverordnung allenthalben erfüllt sind.

2. Die öffentlichen Vorstellungen müssen spätestens 11 Uhr abends beendet sein; an Sonn- und Feiertagen dürfen sie erst nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes beginnen. An den Vultagen, dem Charfreitag und dem Totenfestsonntag dürfen Vorstellungen überhaupt nicht stattfinden (Gesetz vom 10. September 1870).

3. Alle Bilder, die öffentlich vorgeführt werden sollen, sind spätestens 48 Stunden vor der Vorstellung unter Angabe ihrer Titel, etwaiger Untertitel, (wo solche nicht vorhanden sind oder den Inhalt der Bilder nicht gehörig kennzeichnen, unter Beifügung einer kurzen Inhaltsangabe und der Fabriknummer der Filme), sowie unter Angabe des Zeitpunktes der erstmaligen Vorstellung bei der **Ortspolizeibehörde** (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer) zur Prüfung anzumelden und ihr auf Verlangen probeweise vorzuführen.

Die Ortspolizeibehörde kann ihr geeignet erscheinende sachverständige Personen zu diesen Probevorführungen zuziehen oder mit deren selbstständiger Abnahme beauftragen. (Insbesondere gilt dies von der Zuziehung bzw. Beauftragung von Lehrern zur Prüfung der für Jugendvorstellungen angemessenen Bilder).

Die Ortspolizeibehörde entscheidet über die Zulassung der Bilder. Die Gemeindevorstände und Gutsbesitzer haben in Zweifelsfällen die Entscheidung der Königlichen Amtshauptmannschaft einzuholen.

4. Die Vorstellung von Bildern, die der Ortspolizeibehörde nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, ist verboten.

Sämtliche Bilder dürfen nur unter derjenigen Bezeichnung vorgeführt werden, unter der sie zugelassen worden sind.

5. Alle Ankündigungen von Vorstellungen in einer auf die Lüsternheit des Publikums abzielenden Form sind verboten.

6. Kinder und jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur zu solchen kinematographischen Vorstellungen zugelassen werden, die für sie nach einem von der Ortspolizeibehörde genehmigten Spielplan besonders veranstaltet werden (**Jugendvorstellungen**). Diese Vorstellungen sind an den Eingängen des Vorstellungssaales, sowie an der Kasse durch eine deutlich lesbare Aufschrift unter Angabe des Spielplanes ausdrücklich als „Jugendvorstellungen“ zu bezeichnen. Sie müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

7. Ausgeschlossen von der öffentlichen Vorstellung sind Bilder, die geeignet sind, in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung Anstoß zu erregen. Unter die sittlich anstößigen Bilder fallen nicht nur die diejenigen, die unzüchtig in geschlechtlicher Beziehung sind, sondern auch solche, die, ohne unzüchtig in diesem Sinne zu sein, doch gegen die allgemeinen Grundsätze der Moral verstoßen oder geeignet sind, verrohend auf die Sitten zu wirken, z. B. Hinrichtungsszenen, Darstellung von Selbstmorden und Unglücksfällen mit aufregenden oder ab-

stoßenden Begleitercheinungen oder von sonstigen Schreckensszenen, Ehebruchsgeschichten, Familienverwürgnissen, Kindermisshandlungen und vor allem die Darstellung von Verbrechen, namentlich von Mordtaten, Raubtaten, Einbrüchen usw. und deren Aufdeckung (Detektivromane).

Von der Vorstellung in den Jugendvorstellungen (§ 6) sind überhaupt alle Bilder ausgeschlossen, von denen eine ungünstige Einwirkung auf die Anschauungen der Jugend befürchtet werden muß oder die geeignet sind, die Phantasie der Jugend in ungünstigem Sinne zu erregen.

8. Den Polizeiorganen und sonstigen durch einen Ausweis der Polizeibehörde legitimierten Personen ist das Betreten der Geschäftsräume und der Besuch von Vorstellungen jederzeit zu gestatten.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, Löbnitz und Schneeberg, den 6. April 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte der vorgenannten Städte.

Ueber den Nachlaß des am 14. Februar 1914 in Hundshübel verstorbenen Vaters **Ernst Richard Ködler** in Hundshübel wird heute am 6. April 1914, nachmittags 5 Uhr das **Konkursverfahren eröffnet**.

Der Ortsrichter **Reichsner** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Mai 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 22. April 1914, vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 3. Juni 1914, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabsorgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 27. April 1914 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Ueber das Vermögen des Hotelbesizers **Fürchtgott Wilhelm Tautenhahn** in Eibenstock wird heute am 6. April 1914, nachmittags 6 Uhr das **Konkursverfahren eröffnet**.

Der Rechtsanwalt **Hahsfurter** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. Mai 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 29. April 1914, vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Juni 1914, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabsorgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 28. April 1914 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Aus einem angeblichen Privatbrief des Kaisers hat die Zentrums Presse in der letzten Zeit Sätze veröffentlicht, um den Kaiser als Feind der katholischen Kirche, die er am liebsten „ausrotten“ möchte, hinzustellen. Höchstwahrscheinlich stehen hinter diesem ganzen unberantwortlichen Treiben die Jesuiten, die durch Verbächtigung des Monarchen einen Druck auf die Reichsregierung ausüben möchten. Ein Schweizer ultramontanes Blatt schreibt sogar schon, daß „die Germanen mit ihrem Kaiser Fraktur reden.“ Das ist der Dank für die vielen Freundschaften, die der Kaiser der katholischen Kirche erwiesen hat. Man denke an die Schenkung der Dormition in Jerusalem, an die Besuche in Beuron, an die Missionspende bei Gelegenheit des Regierungsjubiläums. Wär's nicht an der Zeit, endlich mit den Jesuiten „Fraktur zu reden“, statt ihnen das Privileg zu geben, ungestraft Reichsgefesse zu über-treten?

Reise des Reichstanzlers nach Korfu. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Dem Bernehmen nach ist die Abreise des Reichstanzlers nach Korfu für die zweite Hälfte dieser Woche in Aussicht genommen.

Telephon Berlin-Rom. In aller Stille ist mit der Telephonverbindung Berlin-Rom auch

der Verkehr mit Rom und acht großen italienischen Provinzialstädten eröffnet worden. Man kann von jetzt ab von Berlin aus nicht nur mit Mailand und Rom, sondern auch mit Bologna, Brescia, Genua, Padua, Venedig, Bergamo, Rovara und Turin sprechen. Die Leitung zwischen Berlin und Rom stellt die größte Sprechverbindung dar, die von Berlin aus zur Verfügung steht. Schon die Entfernung von Berlin bis Mailand beträgt 1350 Kilometer, also erheblich mehr als die Entfernung von Berlin nach Paris mit 1073 Kilometern.

Das Endergebnis der Roten Woche. 140 096 neue Mitglieder für die Parteiorganisationen, 82 537 neue Abonnenten für die Parteipresse — das ist das endgültige Ergebnis der Roten Woche im Reich, das jetzt vom „Vorwärts“ mitgeteilt wird. Wenn der „Vorwärts“ im Anschluß daran zu weiterer unermüdlicher Werbetätigkeit ermahnt, so tut er sehr recht daran. Die roten Agitatoren werden alle Hände voll zu tun haben, um auch nur einen Teil der neugewonnenen Mitglieder bei der Stange zu halten.

Oesterreich-Ungarn.

Verhaftung des Debrecziner Attentäters. Der langgesuchte Attentäter gegen den Debrecziner Bischof, Katarau, ist verhaftet worden. Der Attentäter wurde in Uesfub auf Grund des Signalements im Stadtbrief verhaftet. Es scheint, daß man es diesmal tatsächlich mit dem eigentlichen Attentäter zu tun hat. Der Oesterreichisch-ungarische Konsul in Ues-

fub hat bei der serbischen Regierung bereits die Auslieferungsverhandlung eingeleitet.

Rußland.

Zur Festnahme der deutschen Luftschiffer in Rußland. Die Angelegenheit der verhafteten deutschen Luftschiffer in Fern nimmt in den Augen der russischen Behörden einen ernsten Charakter an. Aus dem 150 Seiten starken Protokoll geht unter anderem hervor, daß die Deutschen die Luftströmungen, die beispielsweise für den Flug von Zeppelinluftkreuzern nötig sind, beobachtet haben und daß sie beim Niedergehen mit ihrem Flugzeug für allerlei militärische Dinge Interesse bekundeten, wie eine Anzahl Bauern es bezeugt. Eine Anklage wegen Spionage wird sich nicht vermeiden lassen. Die Verhafteten werden ständig von zwei Beamten und einem Schutzmänn bewacht.

Die Organisatoren des Petersburger Arbeiterausstandes. Die Polizei entfaltet eine energische Tätigkeit auf der Suche nach dem geheimen Komitee, das den letzten Arbeiterausstand inszenierte und leitete. Es wurden täglich zahlreiche Verdächtige verhaftet und einem eingehenden Verhör unterzogen, aber ohne jeglichen Erfolg. Die Forschungen und Verhaftungen werden fortgesetzt. Es ist jetzt klar, daß der Ausstand weniger einen wirtschaftlichen, als politischen Charakter trug und folglich vermutet man in dem Komitee ein Nest der Revolutionäre.

Frankreich.

Ein neues Verhör in der Affäre der